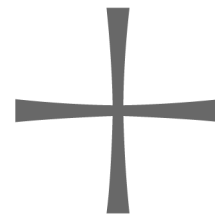


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



225

Nr. 12 / 130. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2015

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie
Vom 26. November 2015..... 226
- Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2015..... 227
- Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte, des Schlichtungsausschusses und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 9. Dezember 2015..... 228
- Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Sonderkontingent „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen“
Vom 13. November 2015..... 229
- Änderung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze..... 230

Satzungen

- Verfassung der Praesenz zu Hanau
Vom 15. Dezember 2015..... 230
- Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Evangelisches Jugend- und Freizeithaus Bieber..... 232

Urkunden

- Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niedenstein und Wichdorf..... 234
- Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ottrau, Immichenhain und Görzhain..... 236

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Schemmern und Mäckelsdorf vom 31. Juli 2007..... 237

Bekanntmachungen

- Nachwahl in den Rat der Landeskirche..... 239
- Nachwahl in den Finanzausschuss..... 239
- Nachträgliche Aufnahme der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen..... 239
- Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda 239
- Umbenennung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen..... 239
- Umbenennung des Zweckverbandes Evangelisches Jugendheim Bieber..... 239
- Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedenstein-Wichdorf..... 240
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda..... 240
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelischer Gesamtverband Niedenstein-Wichdorf..... 240
- Abhandenkommen eines Dienstsiegels..... 240
- Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 240

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2016)..... 241

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 241
- Pfarrstellenausschreibungen..... 242

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD.....	243
Auslandsdienst Weltweit.....	243

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Vom 26. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Vom 26. November 2015

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)

§ 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

§ 2 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.

§ 3 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen

mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 2

Übergangsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Interimsgremiums; Verbindlichkeit

(1) So lange keine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen besteht, kann eine in Hessen und Nassau für Kirche und Diakonie gebildete Arbeitsrechtliche Kommission beschließen, für die Diakonie Hessen und ihre Mitglieder auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß den in Kurhessen-Waldeck geltenden Arbeitsrechtsregelungen in den folgenden Fällen zu beraten und zu beschließen:

- Zur Bestimmung der Person des oder der Vorsitzenden nach § 1 Absatz 4 Anlage 7 der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW);
- Zur Genehmigung von Dienstvereinbarungen nach § 17 AVR.KW oder nach Anlage 17 AVR.KW. Dies gilt auch, soweit die AVR.KW zur Wirksamkeit von Abweichungen die Genehmigung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

Ein solcher Beschluss wird durch Eingang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle (§ 4) wirksam, bereits laufende Verfahren werden zu Ende geführt.

(2) Wenn kein Beschluss nach Absatz 1 gefasst ist, ist ein Interimsgremium zuständig.

(3) Die Entscheidung des Interimsgremiums ersetzt die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist abschließend.

§ 2 Zusammensetzung des Interimsgremiums

(1) Das Interimsgremium besteht aus sechs Beisitzenden und einem bzw. einer neutralen Vorsitzenden.

(2) Zur Besetzung des Interimsgremiums benennen der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen und der zuständige Gesamtausschuss gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich jeweils drei Beisitzende. Der neutrale Vorsitz wird von

dem bzw. der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bzw. dessen Vertretung ausgeübt.

(3) Die Beisitzenden müssen beruflich bei der Diakonie Hessen oder einer ihrer Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein.

(4) Die Beisitzenden müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

§ 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Interimsremiums endet mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen. Die Amtszeit der Beisitzenden endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen aus § 2 Absatz 3 und 4 nicht mehr vorliegen.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Interimsremiums erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 5 Verfahren

(1) Das Interimsremium hat unverzüglich nach Eingang eines Entscheidungsantrages gemäß § 1 Absatz 1 tätig zu werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(2) Das Interimsremium ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende und drei Beisitzende anwesend sind. Es beschließt nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Bleiben alle oder einzelne der von einer Seite benannten Beisitzenden trotz rechtzeitiger Ladung der Sitzung ganz oder zum Teil fern oder hat eine Seite keine oder weniger als drei Beisitzende benannt, so entscheiden der oder die Vorsitzende und die erschienenen Beisitzenden nach Maßgabe des Absatz 2 allein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Verhandlungen des Interimsremiums sind nicht öffentlich.

(5) Die Beisitzenden und der bzw. die Vorsitzende haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Interimsremium bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Interimsremium. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung des Interimsremiums hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(6) Die Beschlüsse des Interimsremiums sind schriftlich niederzulegen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zuzuleiten.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten des Interimsremiums trägt die Diakonie Hessen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende und die Beisitzenden üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Reisekosten des bzw. der Vorsitzenden und der Beisitzenden werden durch die Diakonie Hessen erstattet. Der bzw. die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.

(3) Die Beisitzenden erhalten für ihre Tätigkeit im Interimsremium keine gesonderte Vergütung. Sie werden für ihre Tätigkeit im Interimsremium einschließlich der angemessenen Reisezeit unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 27. November 2012 (KABl. S. 311) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2015

Dr. He i n
Bischof

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengenichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 26. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes
über die Gewährung von Entschädigungen
an die Mitglieder der Kirchengerichte und des
Schlichtungsausschusses
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck**

Vom 26. November 2015

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABL. S. 241) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch „des Kirchengerichts gemäß § 57 MVG-EKD“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche in Widerspruchsverfahren.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. He in
Bischof

**Verordnung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an die
Mitglieder der Kirchengerichte, des
Schlichtungsausschusses und die
Berichterstatterinnen und
Berichterstatter des Rates der
Landeskirche der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 9. Dezember 2015**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 2015 (KABL. S. 227) folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen
an die Mitglieder der Kirchengerichte, des
Schlichtungsausschusses und die
Berichterstatterinnen und Berichterstatter
des Rates der Landeskirche
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck**

Vom 9. Dezember 2015

§ 1

Landeskirchengericht

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der Berichterstatter oder die Berichterstatterin und die beisitzenden Mitglieder des Landeskirchengerichts erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Vorsitzenden und die Berichterstatter jeweils 200,00 Euro, für die beisitzenden Mitglieder 100,00 Euro.

§ 2

Disziplinarkammer

§ 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Disziplinarkammer.

§ 3

Kirchengericht gemäß § 57 MVG-EKD

§ 1 findet auf das Kirchengericht mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

§ 4

Schlichtungsausschuss

§ 1 findet auf den Schlichtungsausschuss mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

§ 5

Rat der Landeskirche

§ 1 findet auf den Rat der Landeskirche mit der Maßgabe Anwendung, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatterin eine Aufwandsentschädigung für jedes Widerspruchsverfahren erhält.

§ 6

Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 7

Sonstige Auslagen

Neben der Aufwandsentschädigung haben die in §§ 1 bis 5 bezeichneten Personen einschließlich der beisitzenden Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

§ 8**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Kirchengenossenschaften und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 2. Dezember 2005 (KABl. S. 242) außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Dezember 2015 Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Sonderkontingent „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen“ Vom 13. November 2015

1. Allgemeines

Der Rat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Tagung vom 5. Oktober 2015 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode, Finanzmittel in Höhe von einer Million Euro für die soziale Arbeit mit Flüchtlingen im landeskirchlichen Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen. Als Schwerpunkte der Förderung sind sowohl Angebote für Kinder als auch die Förderung und Stärkung ehrenamtlichen Engagements vorgesehen. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen regionalen Verteilung eine Förderung für Projekte, die diesem Zweck dienen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände, Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft sowie regionale Diakonische Werke auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Über eine Antragstellung sind das zuständige Dekanat und regionale Diakonische Werk zu informieren. Anträge sind über den Dienstweg einzureichen.

3. Fördervoraussetzungen

Es sollten möglichst folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Projekt leistet einen konkreten Beitrag zur Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge, indem es z. B. begonnene kirchliche Aktivitäten stärkt oder neue Initiativen ermöglicht.
- Das Projekt ist kirchengemeindenah, unterstützt ehrenamtliche Arbeit und richtet sich am tatsächlichen Bedarf der Flüchtlinge aus.
- Das Projekt ist mit bestehenden Aktivitäten für Flüchtlinge vor Ort abgestimmt worden.

- Das Projekt sollte möglichst nachhaltig angelegt sein und die Eigeninitiative und die Beteiligung der Flüchtlinge stärken.

Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung. Drittmittel sollen in Anspruch genommen werden und werden auf eine Eigenbeteiligung (siehe 4.) angerechnet.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

A.) Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

- Projekte zur Stärkung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge (z. B. Patenschaften, Unterstützung bei der Integration, Sprachkurse, Begegnungsangebote, Willkommensfeste, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote, sachliche Investitionen...)
- Projekte zur Unterstützung und Beratung von Flüchtlingskindern und ihren Eltern (z. B. integrierte Sprachförderung in Kindertagesstätten, Erziehungspartnerschaften in KiTas und Familienzentren)
- Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen mit Flüchtlingen zum interkulturellen und interreligiösen Lernen, zur Information für Flüchtlinge und Ehrenamtliche, zum Flüchtlingsschutz und zur Rassismusbekämpfung
- Innovative Projekte (z. B. Fahrradwerkstatt, Internationaler Garten, Kinderspielkreis, ...)

B.) Koordination und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements

- Zuschüsse zu Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit
Max. Fördersumme: 1.000,00 Euro
- Nebenamtliche Stellen (gfB) zur Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich auf Ebene des Kirchenkreises
- Hauptamtliche Stellen bis zu einem Umfang eines 0,5 Vollzeitäquivalents zur Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich auf Ebene der regionalen Diakonischen Werke (auch kirchenkreisübergreifend).

(2) Bei jeder Maßnahme ab einem Kostenumfang von mindestens 2.500,00 Euro wird eine Eigenbeteiligung von 10 % erwartet. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 50.000,00 Euro pro Jahr.

(3) Der Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt zunächst ein Jahr. Er kann verlängert werden, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Nicht gefördert werden Baumaßnahmen, Rückkehrhilfen, ergänzende Hilfen für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen, professionelle Rechtsberatung, Mieten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars (siehe Anhang) an die

Beauftragte für Flucht und Migration der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu richten. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Vergabeausschuss des Rates der Landeskirche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Landeskirchenamt erteilt einen Bewilligungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus.

6. Verwendungsnachweis

Ab einer Förderhöhe von 1.000,00 Euro ist ein inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis (siehe Formular) vorzulegen. Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Endabrechnung sollte spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht beizufügen.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. He i n
Bischof

Änderung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze

Das Landeskirchenamt hat am 1. Dezember 2015 folgende Änderung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze vom 22. Oktober 2013, KABl. S. 178, beschlossen:

1. In § 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Internetbeauftragte“ die Wörter „sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für Interne Kommunikation“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 wird nach Nr. 4 folgende neue Nr. 5 eingefügt:
„der oder die Beauftragte für Interne Kommunikation“.
Die folgenden Nummern werden neu Nr. 6 bis Nr. 10.
3. Die Änderungen treten mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 9. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. He i n
Bischof

Satzungen

Verfassung der Praesenz zu Hanau Vom 15. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende neue Verfassung der Praesenz zu Hanau beschlossen:

Verfassung der Praesenz zu Hanau

§ 1

- (1) Die Praesenz zu Hanau ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Hanau.

§ 2

(1) Die Praesenz hat mit ihren Einkünften aus Grundbesitz und sonstigem Vermögen die Baulast an den nachstehend aufgeführten Gebäuden zu erfüllen:

1. Marienkirche zu Hanau
2. Pfarrhaus Hanau, Rückertstraße 9
3. Pfarrhaus Hanau, An der Ochsenwiese 14
4. Pfarrhaus Altenhaßlau
5. Pfarrhaus Mittelbuchen
6. Pfarrhaus Wachenbuchen.

(2) Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bildet die Praesenz eine ausreichende Rücklage.

§ 3

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Alle Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet sind, werden als Spende behandelt.

§ 4

- (1) Organ der Praesenz ist der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer für Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Dekan oder die Dekanin, die den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hanau führt, als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) der Pfarrer oder die Pfarrerin des Gemeindebezirks Marienkirche der Stadtkirchengemeinde Hanau als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
- c) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtkirchengemeinde Hanau, der Kirchengemeinde Altenhasslau und der Kirchengemeinde Buchen,
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes.

Der Praesenzverwalter oder die Praesenzverwalterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist von dem oder der Vorsitzenden in der Regel zwei Mal jährlich einzuberufen, im Übrigen wenn dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 5

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der Geschäfte der Praesenz.

(2) Er bedient sich dabei des Kirchenkreisamtes Hanau. Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Verwaltungsrat einen Praesenzverwalter oder eine Praesenzverwalterin sowie eine Stellvertretung, in der Regel aus dem Kreis der Leitung und der Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes Hanau.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der verfügbaren Mittel;
- b) die Beschlussfassung über den Haushalt der Praesenz;
- c) die Annahme der Bilanz und Ergebnisrechnung;
- d) die Erstellung des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks, der mit der Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen ist;
- e) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Verfassung.

(4) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen über Vermögensverwaltung zu beachten. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundbesitz sowie zur Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet.

§ 6

Die Prüfung der Bilanz und der Ergebnisrechnung obliegt dem Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 7

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresbericht und der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 8

(1) Änderungen dieser Verfassung kann der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck der Praesenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

(3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat die Zusammenlegung der Praesenz mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Praesenz beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Verfassungsänderungen und Beschlüsse über Zusammenlegung und Aufhebung der Praesenz bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 9

Bei einer Auflösung der Praesenz fallen 70 % des Vermögens an die Evangelische Stadtkirchengemeinde Hanau, 20 % des Vermögens an die Kirchengemeinde Buchen und 10 % des Vermögens an die Kirchengemeinde Altenhaßlau.

§ 10

Die Verfassung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Verfassung vom 1. Dezember 1972 (KABl. S. 164) außer Kraft.

Vorstehende Verfassung der Praesenz zu Hanau wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 15. Dezember 2015 Landeskirchenamt

Dr. Knöppel
Vizepräsident

her schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes, der auch die Sitzung leitet.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Änderungen und Ergänzung der Satzung sowie für die Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Zustimmung der beteiligten Kreissynoden.

(3) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die Artikel 29 und 31 der Grundordnung sowie die Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchengemeinden sinngemäß.

§ 7

Der Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand wird nach Konstituierung der Verbandsvertretung auf sechs Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch die Verbandsvertretung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
3. der Schriftführer
4. ein oder zwei weitere Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Ist der Vorsitzende ein geistliches Mitglied, so soll sein Stellvertreter ein Laie sein und umgekehrt.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit sie nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied abzugeben.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vorbereitungen der Sitzungen der Verbandsvertretung.
2. Die Erstattung des Geschäftsberichtes.
3. Die Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes.
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung.
5. Die Anstellung und Dienstaufsicht über die im Heim beschäftigten Personen.

6. Die Aufstellung und Einhaltung von Grundsätzen für die Belegung.

7. Die Aufstellung der Hausordnung und Überwachung ihrer Beachtung.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die Artikel 29 und 31 der Grundordnung sowie die Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchengemeinden sinngemäß.

§ 10

Ausscheiden aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Kirchenkreises aus dem Zweckverband erfolgt aufgrund einer Vereinbarung mit dem Verbandsvorstand oder einer Entscheidung des Landeskirchenamtes (§ 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) und ist nur zum Ende des Rechnungsjahres zulässig. Der beabsichtigte Austritt muss dem Verbandsvorstand spätestens ein Jahr vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes ist von der Verbandsvertretung in Verbindung mit dem Landeskirchenamt sicherzustellen, dass das Verbandsvermögen auch weiterhin einem kirchlichen Zweck dienen wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niedenstein und Wichdorf

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Oktober 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Niedenstein und Wichdorf, Kirchenkreis Fritzlar-Homburg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Niedenstein und Wichdorf.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der Reformierten Pfarrei in Niedenstein gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1575	Niedenstein	1	148	0,0846
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	34	0,2262
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	97	0,2442
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	99	0,2247
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	155	2,2301
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	159	2,9412
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	167	2,8905
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	173	1,5348
Niedenstein	1575	Niedenstein	9	99	3,6246
Niedenstein	1575	Niedenstein	6	103/2	2,2807
Niedenstein	1575	Niedenstein	1	5/2	0,0593
Wichdorf	712	Wichdorf	1	37	1,6439
Wichdorf	712	Wichdorf	6	29	1,0656

2. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde zu Niedenstein gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1789	Niedenstein	1	3	0,0407
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	10	0,0754
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	11	0,0456
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	12	0,0706
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	29	0,1338
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	30	0,0998
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	31	0,0997
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	32	0,0997
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	36	0,1258
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	37	0,1296
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	38	0,1248
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	39	0,1104
Niedenstein	1789	Niedenstein	3	40	0,1147
Niedenstein	1789	Niedenstein	6	35	0,9732
Niedenstein	1789	Niedenstein	1	5/1	0,0084
Niedenstein	1789	Niedenstein	1	5/3	0,0000

3. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde zu Wichdorf in Niedenstein-Wichdorf gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichdorf	784	Wichdorf	4	39/2	0,0664

4. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde Niedenstein gehen die nachfolgend aufgeführten

Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichdorf	700	Wichdorf	10	40/1	0,0528
Wichdorf	700	Wichdorf	10	41/1	6,8922

5. Aus dem Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde zu Niedenstein zu 1/5 sowie der Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde zu Niedenstein zu 4/5 geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf zu 1/5 sowie die Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf zu 4/5 über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1891	Niedenstein	9	34/8	1,4874

6. Aus dem Grundvermögen der Küsterei zu Niedenstein gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1788	Niedenstein	2	97	0,1534
Niedenstein	1788	Niedenstein	2	100	0,1116
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	4	0,0839
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	6	0,0723
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	7	0,1396
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	8	0,1235
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	9	0,1080
Niedenstein	1788	Niedenstein	3	34	0,1125
Niedenstein	1788	Niedenstein	2	94	0,0770
Niedenstein	1788	Niedenstein	2	95	0,0772
Niedenstein	1788	Niedenstein	2	96	0,1195

7. Aus dem Grundvermögen der Küsterei der evangelischen Kirche in Wichdorf gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küster-

stelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1523	Niedenstein	9	102	0,3200
Wichdorf	720	Wichdorf	9	20	1,1087

8. Aus dem Grundvermögen der Reformierten Pfarrei in Niedenstein geht das im nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch genannte Grundstück auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1451	Niedenstein	1	148	0,0846

9. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde zu Niedenstein gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedenstein	1425	Niedenstein	3	38	0,1248
Niedenstein	1412	Niedenstein	3	29	0,1338
Niedenstein	1382	Niedenstein	3	11	0,0456
Niedenstein	1452	Niedenstein	3	39	0,1104
Niedenstein	1453	Niedenstein	3	30	0,0998
Niedenstein	1373	Niedenstein	3	31	0,0997
Niedenstein	1459	Niedenstein	3	36	0,1258
Niedenstein	1460	Niedenstein	3	32	0,0997
Niedenstein	1296	Niedenstein	3	12	0,0706
Niedenstein	1461	Niedenstein	3	40	0,1147
Niedenstein	1462	Niedenstein	3	37	0,1296
Niedenstein	1234	Niedenstein	3	10	0,0754

10. Aus dem Grundvermögen der Küsterei zu Niedenstein gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottrau	679	Ottrau	6	24/1	0,2131

5. Aus dem Grundvermögen von „Evangelische Kirchengemeinde in Ottrau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Stephanusgemeinde am Rimberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottrau	530	Ottrau	10	27	0,2250
Ottrau	530	Ottrau	10	91/62	0,2680
Ottrau	530	Ottrau	11	88/1	0,2190
Ottrau	530	Ottrau	10	14/7	0,0360

6. Aus dem Grundvermögen von „Die Kirche zu Immichenhain“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Stephanusgemeinde am Rimberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Immichenhain	666	Immichenhain	15	44/3	0,2816
Immichenhain	666	Immichenhain	15	50/3	0,3637

7. Aus dem Grundvermögen von „Die Evangelische Kirchengemeinde zu Immichenhain“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Stephanusgemeinde am Rimberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Immichenhain	633	Immichenhain	18	2/1	0,0199
Immichenhain	633	Immichenhain	15	53	0,1997

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch Reformierte Kirche 3579 Ottrau-Görzhain“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Stephanusgemeinde am Rimberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Görzhain	481	Görzhain	11	51	0,0894

9. Aus dem Grundvermögen der „Organistenstelle 3579 Ottrau-Immichenhain“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Stephanusgemeinde am Rimberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Immichenhain	647	Immichenhain	16	100/63	0,2385
Immichenhain	647	Immichenhain	23	17	0,4221

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2015 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinden Schemmern und Mäckelsdorf vom 31. Juli 2007

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. Juli 2007 (KABl. S. 174) wurden die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Schemmern und Mäckelsdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle, Waldkappel-Mäckelsdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mäckelsdorf	96	Mäckelsdorf	5	20/1	0,0772
Mäckelsdorf	96	Mäckelsdorf	3	26/1	0,1832

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde, Waldkappel-Mäckelsdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mäckelsdorf	97	Mäckelsdorf	4	39	0,0614
Mäckelsdorf	97	Mäckelsdorf	4	10/1	0,1251

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei von Waldkappel-Schemmern“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schemmern	338	Schemmern	3	52	0,1942
Schemmern	338	Schemmern	5	80	0,7348
Schemmern	338	Schemmern	5	1	1,3297
Schemmern	338	Schemmern	5	15	0,5458
Schemmern	338	Schemmern	5	16	0,1452
Schemmern	338	Schemmern	7	29	0,8000
Schemmern	338	Schemmern	7	12	0,2075
Schemmern	338	Schemmern	7	26	1,5364
Schemmern	338	Schemmern	8	113	1,3525
Schemmern	338	Schemmern	10	3	1,9985
Schemmern	338	Schemmern	10	9	0,8536
Schemmern	338	Schemmern	7	20/2	1,9949
Schemmern	338	Schemmern	7	13	2,1233
Schemmern	338	Schemmern	11	2/1	1,9774
Schemmern	338	Schemmern	4	16/2	0,1220
Schemmern	338	Schemmern	1	90/1	0,2384

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schemmern	338	Schemmern	7	14	0,2266
Schemmern	338	Schemmern	2	30/4	0,8371
Schemmern	338	Schemmern	8	35/1	0,9000
Schemmern	338	Schemmern	5	73/1	1,1582
Schemmern	338	Schemmern	5	73/4	0,1982
Schemmern	338	Schemmern	4	48/4	0,0776

4. Aus dem Grundvermögen der „Evang.-ref. Kirchengemeinde Schemmern“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schemmern	193	Schemmern	3	22/1	0,0489
Schemmern	193	Schemmern	4	31/5	0,0929

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Schemmern“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schemmern	303	Schemmern	10	15	0,0932

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 3. Dezember 2015 Landeskirchenamt
L.S.

Stey
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2015 während ihrer zwölften Tagung

Pfarrer Frieder B r a c k, Witzenhausen,

als Mitglied in den Rat der Landeskirche für das zum 1. Dezember 2015 ausscheidende Mitglied Dekan Kirchenrat Fritz-Eckhard Schmidt, Schlüchtern, gewählt.

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2015 während ihrer zwölften Tagung

Dekan Wolfgang H e i n i c k e, Hofgeismar,

als Mitglied in den Finanzausschuss für das zum 1. Dezember 2015 ausscheidende Mitglied Dekan Kirchenrat Fritz-Eckhard Schmidt, Schlüchtern, gewählt.

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. H e i n
Bischof

Nachträgliche Aufnahme der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen

Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (ab 1. Januar 2016 Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach als deren Rechtsnachfolger) im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden aufgrund der Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände der Evangelischen Kirchenkreise Marburg vom 4. November 2015 und Kirchhain vom 16. November 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in den Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen aufgenommen.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Zweckverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweck-

verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 7. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda

Die Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda ist durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 13. Oktober 2015 in

Evangelische Kirchengemeinde
der Kreuzkirche Fulda

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 4. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

Der Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgrund der nachträglichen Aufnahme der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes in

Zweckverband Diakonisches Werk
Marburg-Biedenkopf

umbenannt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung des Zweckverbandes Evangelisches Jugendheim Bieber

Der Zweckverband Evangelisches Jugendheim Bieber ist durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 14. Oktober 2015 in

Evangelisches Jugend- und Freizeithaus Bieber umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 4. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedenstein-Wichdorf

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedenstein-Wichdorf hat in ihrer Sitzung am 30. April 2015 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda

Das bisherige Dienstsiegel der Kirchengemeinde wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelischer Gesamtverband Niedenstein-Wichdorf

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Niedenstein-Wichdorf wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 1. Dezember 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Abhandenkommen eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder (Kirchenkreis Melsungen) ist abhandengekommen und wird hiermit gemäß § 24 Absatz 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 19. November 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2016 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2016	Redaktionsschluss
Januar	18.01.2016, 12 Uhr
Februar	12.02.2016, 12 Uhr
März	14.03.2016, 12 Uhr
April	15.04.2016, 12 Uhr
Mai	13.05.2016, 12 Uhr
Juni	15.06.2016, 12 Uhr
Juli	15.07.2016, 12 Uhr
August	15.08.2016, 12 Uhr
September	16.09.2016, 12 Uhr
Oktober	14.10.2016, 12 Uhr
November	16.11.2016, 12 Uhr
Dezember	09.12.2016, 12 Uhr

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2016)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2016 sind bis zum 15. Mai 2016 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Aufenu, Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bad Salzschlirf-Großelüder, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Eschwege,

Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung)

Kempfenbrunn-Flörsbach, Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Rodenbach, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Wellerode, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge in Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Es gilt das neue Pfarrdienstrecht. Der bisherige Stelleninhaber kann sich wieder bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Religion, Religionspädagogik und Schulseelsorge am Evangelischen Fröbelseminar der Diakonie Hessen in Kassel

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Das Evangelische Fröbelseminar in Kassel und Korbach ist eine Ausbildungsstätte für sozialpädagogische Berufe mit zur Zeit ca. 800 Schüler/innen und Studierenden, Arbeitszentrum Fortbildung, Forschungsabteilung sowie Ausbildungskindergarten mit Familienzentrum.

Für den Standort Kassel suchen wir zum 1. August 2016 im Bereich der religions- und sozialpädagogischen Ausbildung und Konzeptionsentwicklung:

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

100 % Stelle

Aufgabenfelder sind insbesondere: Konzeption und Durchführung von Unterrichts- und Lehrveranstaltungen, Mitwirkung an der Entwicklung von religionspädagogischen Konzepten und Modulen sowie Weiter-

entwicklung und Profilierung der diakonischen Schulkultur und Schulseelsorge.

Voraussetzung sind Erfahrungen in religionspädagogischen Arbeitsfeldern sowie Projektarbeit, Kompetenzen im Bereich Religionspädagogik (ggf. Zusatzqualifikation) und Konzeptionsentwicklung sowie Ideen und Freude an der Gestaltung des Schullebens.

Nähere Auskünfte erteilt: Direktor Dr. F. Schirmacher, Evangelisches Fröbelseminar Kassel und Korbach, Sternbergstraße 29, 34121 Kassel, Telefon: 0561 81640-0.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können

beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Februar 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel **sechs** Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Es handelt sich um folgende Stelle:

• Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf